

1. Allgemeines

- 1.1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil sowohl aller Verträge als auch Angebote der Firma Kampu - Light und finden in ihrer jeweils gültigen Form ebenso für alle künftigen Verträge mit der Firma Kampu - Light Anwendung. Der Vertragspartner der Firma Kampu - Light wird im Folgenden Auftraggeber genannt.
- 1.2. Von diesen allgemeinen Mietbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Firma Kampu - Light. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Die Angebote der Firma Kampu - Light sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst durch eine Unterzeichnung eines verbindlichen, durch den Auftraggeber nicht veränderten Angebotes und rechtzeitigem Eintreffen bei der Firma Kampu - Light (innerhalb der Gültigkeitsfrist) zustande. Ein Vertrag kommt ebenfalls durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Überlassung eines Mietgegenstandes durch den die Firma Kampu - Light bzw. Beginn der Serviceleistungen zustande.
- 1.4. Angebote, Konzeptionen, Materialaufstellungen, technische Skizzen, Pläne und andere erarbeitete Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte wird nur mit schriftlichem Einverständnis der Firma Kampu - Light gestattet. Verstöße können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.
- 1.5. Der Auftraggeber stimmt der Speicherung relevanter Daten, im Rahmen der DSGVO durch die Firma Kampu - Light zu. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

2. Mietgegenstand / Leistungen

- 2.1. Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung (Unterzeichnetes Angebot) oder im Lieferschein aufgeführten Einzelgeräte und Anlagen zur Miete oder zum Verkauf/Verbrauch und/oder Beauftragungen für Arbeiten als Techniker und/oder andere Serviceleistungen.
- 2.2. Die Firma Kampu - Light behält sich das Recht vor, die dort genannten Geräte durch funktionsgleiche, andere Geräte zu ersetzen.

3. Mietzeit, Mietgebühr und/oder Dienstleistung

- 3.1. Die Mietzeit wird nach Tagen (12 Uhr bis 12 Uhr folgender Tag) berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Bereitstellung bzw. dem Zeitpunkt der Auslieferung vom Lager der Firma Kampu - Light und endet bis zum im Auftrag oder Lieferschein vereinbarten Zeitpunkt der Rücklieferung ins Lager, bzw. Ende der Dienstleistung.
- 3.2. Die Gebühr richtet sich nach den jeweils in der Auftragsbestätigung hinterlegten Preisen und ist unabhängig davon zu bezahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Eine vorzeitige Rückgabe der Geräte bewirkt keine Vergünstigung der Mietgebühr.
- 3.3. Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preisangaben rein Brutto, ab Lager der Firma Kampu - Light.

4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1. Der Versand / Transport der Geräte erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers auf dem von der Firma Kampu - Light gewählten Versandweg, es sei denn, der Auftraggeber schreibt eine bestimmte Versandart ausdrücklich vor. Die Kosten einer auf Wunsch des Auftraggebers abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu seinen Lasten.
- 4.2. Der Gefahrenübergang tritt ab Lager der Firma Kampu - Light ein, auch wenn der Transport durch die Firma Kampu - Light erfolgt.
- 4.3. Der Auftraggeber bestätigt mit der Übernahme der Geräte deren einwandfreien Zustand, Funktion und Vollständigkeit. Jeweils erforderliches und/oder angefordertes Zubehör ist beige-packt. Der Auftraggeber hat Gelegenheit dies bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu überprüfen.

- 4.4. Ist ein Mangel bei Übergabe nicht zu erkennen oder zeigt sich ein Mangel erst später, so hat der Auftraggeber der Firma Kampu - Light dies unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gilt der Zustand der Mietgegenstände als mangelfrei.

5. Gebrauch der Mietsache

- 5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung der Mietsache. Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten. Die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlung der Firma Kampu - Light sind zu befolgen. Der Auftraggeber bestätigt, dass er oder ein von ihm Beauftragter mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietsache vertraut zu sein. Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Verordnungen, Versammlungsstättenverordnung etc.)
- 5.2. Sofern der Auftraggeber kein Servicepersonal gebucht hat, hat dieser alle notwendigen Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen fachgerecht und auf seine Kosten vorzunehmen.
- 5.3. Der Auftraggeber hat für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden, die infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder -schwankungen eintreten, haftet der Auftraggeber. Auch eine vom der Firma Kampu - Light installierte Stromverteilung entbindet den Auftraggeber nicht von dieser Haftung.
- 5.4. Die vermieteten Geräte sind und bleiben Eigentum der Firma Kampu - Light. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht erlaubt. Der Auftraggeber hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.
- 5.5. Die am Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden. Der Auftraggeber ermöglicht der Firma Kampu - Light die jederzeitige Überprüfung der Geräte.
- 5.6. Der Verkauf sowie die Verpfändung ist untersagt. Von der Pfändung, durch Inanspruchnahme Dritter oder bei Verlust ist die Firma Kampu - Light unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anfallende Interventionskosten trägt der Auftraggeber.

6. Haftung des Mieters

- 6.1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden (z.B. Verlust, Diebstahl, verursachte Defekte, Transportschäden, Personenschäden, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung u.a.) an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und Zubehör durch ihn - auch ohne eigenes Verschulden -, seine Gäste oder Dritte entstehen. Auch den Schaden der zufälligen Beschädigung, sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt trägt der Auftraggeber.
- 6.2. Im Falle eines Totalschadens oder Abhandenkommens hat der Auftraggeber ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er persönlich den Schadensfall zu vertreten hat.
- 6.3. Sollte die Mietsache oder ein Teil davon entwendet werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, umgehend polizeiliche Anzeige zu erstatten und der Firma Kampu - Light zu benachrichtigen.
- 6.4. Lautsprecher, Lampen, Ton- und Videoköpfe werden bei defekter Rückgabe dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreis berechnet.

7. Versicherung / Genehmigungen / gesetzliche Bestimmungen

- 7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
- 7.2. Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, Bauabnahmen etc. sowie die Übernahme deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

- 7.3. Der Auftraggeber sorgt für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Wir weisen da-rauf hin, dass der Betreiber einer Veranstaltungsstätte gemäß der Versammlungsstättenverordnung einen entsprechend qualifizierten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu beauftragen hat. Dieser wird nicht automatisch durch der Firma Kampu - Light gestellt, auch wenn der Vermieter Servicepersonal einsetzt.

8. Haftung des Vermieters, Schadensersatz

- 8.1. Der Firma Kampu - Light haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Geräte nur bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- 8.2. Eine Haftung der Firma Kampu - Light bei verspäteter oder nicht erbrachter Leistung sowie für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.3. Eine Haftung der Firma Kampu - Light für Schäden bei Überschreitung zulässiger Lautstärken wird ausgeschlossen.
- 8.4. Eine Haftung für Folgeschäden, die sich aus einer Leistungsstörung ergeben ist ebenso ausgeschlossen wie für Nichtfunktionieren der Mietsache bei Kopplung mit Fremdequipment.
- 8.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und eventuelle Schäden gering zu halten. Etwaige Mängel der Miet-geräte sind der Firma Kampu - Light unverzüglich anzuzeigen. Der Firma Kampu - Light ist dann Gelegenheit zu geben, den Mangel an den Mietgeräten zu beheben oder andere, gleichartige Mietgeräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Anzeige eines Mangels, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
- 8.6. Leistungsstörungen entbinden den Auftraggeber nicht von der Einhaltung der im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Mietpreises.
- 8.7. Hat der Auftraggeber die Mietsache bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mangel an der Mietsache ausgeschlossen. Wird die Mietsache auf Verlangen des Auftraggebers untersucht und zeigt sich hierbei kein Mangel an der Mietsache, so hat der Auftraggeber die der Firma Kampu - Light hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 8.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen der Firma Kampu - Light erhoben werden. Der Freistellungsanspruch der Firma Kampu - Light gegen den Auftraggeber umfasst auch die Kosten, die der Firma Kampu - Light für die Abwehr von An-sprüchen Dritter entstehen.
- 8.9. Ein berechtigter Anspruch auf Schadensersatz durch den Auftraggeber beschränkt sich in der Höhe auf den Mietpreis. Weitere, darüber hinaus gehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 8.10. Alle Haftungsbeschränkungen der Firma Kampu - Light gelten auch gegenüber Dritten. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen des Vermieters.

9. Serviceleistungen

- 9.1. Sollte der Vertrag Serviceleistungen wie z.B. Aufbau, Techniker, DJ's, Moderatoren und/oder anderes Personal, Abbau, Anlieferung etc. beinhalten, gelten darüber hinaus folgende Vereinbarungen:
- 9.2. Der Auftraggeber hat für eine problemlose Durchfahrts- und Anlieferungsmöglichkeit für das jeweils notwendige Transportmittel zu sorgen. Ebenso sind für die Vertragsdauer die entsprechenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Alle anfallenden Kosten, auch wenn sie unverlangt von der Firma Kampu - Light ausgelegt werden, trägt der Auftraggeber.
- 9.3. Die Verpflegung des Personals ist durch den Auftraggeber sicherzustellen. Sollte dies nicht erfolgen, wird eine Verpflegungspauschale von 25,- EUR pro Person und Tag berechnet.
- 9.4. Wird für das Personal ein pauschaler Tagessatz festgesetzt, versteht sich dieser für einen Zeitraum bis max. 10 Stunden. Fallen darüber hinaus Überstunden an, werden diese jeweils mit 1/10 des Tagessatzes zzgl. eines Überstundenzuschlags veranschlagt.

- 9.5. Der Auftraggeber hat während des kompletten Zeitraumes die Überwachung und Sicherung des Mietmaterials und des Personals sicherzustellen. Dies gilt auch für die Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten, nutzungsfreie Zeiten und nachts. Das Personal der Firma Kampu - Light übernimmt diese Überwachung ausdrücklich nicht.
- 9.6. Der Auftraggeber übernimmt die volle Verantwortung über die der Firma Kampu - Light zugewiesenen Befestigungspunkte zum Errichten hängender Konstruktionen, auch wenn diese dem Auftraggeber durch Dritte zugewiesen wurden. Für eventuelle Schäden durch unzureichende Belastbarkeit haftet der Auftraggeber.
- 9.7. Der Auftraggeber stellt einen kompetenten, weisungsbefugten Ansprechpartner während des gesamten Projektzeitraumes.
- 9.8. Installation und Bedienung der Geräte erfolgen nach den örtlichen Begebenheiten, technischen Möglichkeiten und nach den Anweisungen der Leitung des Veranstaltungsortes. Zugesagte Auf- und Abbauzeiten gelten nur annähernd.
- 9.9. Erfolgen Serviceleistungen außerhalb eines Umkreises von 100km vom Standort der Firma Kampu - Light, sind nach Bedarf Übernachtungsmöglichkeiten für jede Person zu stellen (Einzelzimmer).

10. Stornierung / Kündigung

- 10.1. Der Auftraggeber hat das Recht, einen Auftrag nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.2. Es wird im Falle der Stornierung innerhalb zwei Tage vor Mietbeginn die Höhe der gesamten Vergütung vereinbart. Im Falle einer frühzeitigen Stornierung, ermäßigt sich dieser jedoch wie folgt:
 1. bis 30 Tage vor Mietbeginn 30% der Gesamtvergütung
 2. bis 14 Tage vor Mietbeginn 40% der Gesamtvergütung
 3. bis 7 Tage vor Mietbeginn 50% der Gesamtvergütung
 4. bis 2 Tage vor Mietbeginn 80% der Gesamtvergütung
- 10.3. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Firma Kampu - Light maßgeblich.
- 10.4. Der Vertrag kann vom der Firma Kampu - Light ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggeber wesentlich verschlechtert haben, wenn der Auftraggeber die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug gerät oder wenn höhere Gewalt eintritt, die die Leistungserbringung durch die Firma Kampu - Light unmöglich macht.

11. Lieferung

- 11.1. Die Vereinbarung eines Miet-, oder Leistungstermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des Termins aus Umständen, die der Firma Kampu - Light zu vertreten hat, unmöglich, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.
- 11.2. Teillieferungen und -leistungserbringungen sind gestattet.
- 11.3. Unvorhergesehene, von der Firma Kampu - Light nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob bei der Firma Kampu - Light oder seiner Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschaden, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc. berechtigen der Firma Kampu - Light, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Auftraggeber, vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

12. Rückgabe der Mietsache

- 12.1. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten und Gefahr die Mietgeräte nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an die Firma Kampu - Light zurückzugeben.
- 12.2. Die Mietgegenstände sind vollzählig, geordnet und im sauberen Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defektes Mietzubehör.
- 12.3. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte bei der Firma Kampu - Light über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Pro angebrochenen Tag wird eine volle Tagesmiete lt. Angebot berechnet. Bei verspäteter Rückgabe hat der Auftraggeber der Firma Kampu - Light darüber hinaus jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 12.4. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Auftraggeber unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche der Firma Kampu - Light für die Zeit, die für die Instandhaltung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.
- 12.5. Verzichtet der Auftraggeber auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme der Mietsache bei Rückgabe, erkennt er die von der Firma Kampu - Light erstellte Bestandsaufnahme an.
- 12.6. Mit der Rücknahme der Mietsache bestätigt die Firma Kampu - Light nicht, dass diese mängelfrei übergeben worden ist. Die Firma Kampu - Light behält sich eine eingehende Prüfung innerhalb zwei Werktagen vor.

13. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 13.1. Grundsätzlich ist die Gebühr bei Herausgabe der Mietsache oder nach Leistungserbringung an die Firma Kampu - Light fällig. Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
- 13.2. Bei einer Mietdauer über 8 Tage ist die Firma Kampu - Light berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 13.3. Die Firma Kampu - Light ist berechtigt, eine Kautions- und Vorkasse nach seiner Wahl vom Auftraggeber zu verlangen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 13.4. Verzug tritt nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit ohne weitere Erinnerung ein.
- 13.5. Bei Zahlungsverzug ist es der Firma Kampu - Light gestattet, die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen und deren sofortige Rückgabe zu verlangen.
- 13.6. Bei Zahlungsverzug ist die Firma Kampu - Light berechtigt, zur Deckung der Auslagen und des Aufwandes Mahngebühren wie folgt zu verlangen:

1. Mahnung 5,00 EUR,
2. Mahnung 7,50 EUR,
3. Mahnung 9,00 EUR,

Darüber hinaus kann die Firma Kampu - Light für den fälligen Betrag Verzugszinsen verlangen.

- 13.7. Der Auftraggeber kann gegen die Forderungen der Firma Kampu - Light nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

14. Sonstiges

- 14.1. Erfüllungsort ist der Firmensitz der Firma Kampu – Light, Am Mittelpunkt 20, 38524 Sassenburg.
- 14.2. Der Gerichtsstand ist Gifhorn, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- 14.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.